

# Angestellte und Helfer der Kassen

## Der richtige Umgang mit Anfragen von Beratungszahnärzten

*Offiziell gibt es das Budget beim Zahnersatz nicht mehr und das Mengenrisiko liegt derzeit dort, wo es hingehört, nämlich bei den Kassen. Umso mehr haben diese ein waches Auge auf die Kostenentwicklung. Die Einsparungen, die sich mit Einführung der Festzuschüsse ergeben haben, sind längst in andere Kanäle, wie etwa die Verwaltung, abgeflossen. Unter dem Druck geforderter Kosteneinsparung bedienen sich Sachbearbeiter zunehmend wieder der Beratungszahnärzte (BZAs), um Gründe für ablehnende Bescheide zu generieren.*

Dies ist Anlass genug, sich mit der Stellung der Beratungszahnärzte näher zu befassen. Es handelt sich um Kolleginnen und Kollegen, die bei den Kassen neben- oder hauptamtlich tätig sind und fachliche Stellungnahmen für die Kassen erstellen. Hierzu wird man im Bundesmantelvertrag für Zahnärzte (BMV-Z) fündig. § 7 Abs. 1 der Anlage 12 zum BMV-Z erhebt nur die am 16. Oktober 2006 hauptamtlich tätigen BZAs automatisch in den Status eines einvernehmlich bestellten Zahnersatz-Gutachters. Die Krankenkassen können auch diese Beratungszahnärzte – wie alle einvernehmlich bestellten Gutachter – mit Gutachten für Zahnersatz-Mängel und Planungen beauftragen. Im Bereich PAR sind die BZAs nicht als Gutachter bestellt. Probleme gibt es immer dann, wenn die Tätigkeit als Beratungszahnarzt einerseits und als Gutachter andererseits von den Kassen nicht sauber getrennt wird.

### **Beratungszahnärztliche Stellungnahme versus Gutachten**

Eine beratungszahnärztliche Stellungnahme ist strikt von einem Gutachten zu unterscheiden. So sind die Formalien hinsichtlich der Begutachtung von Planungen in den Anlagen zum BMV-Z detailliert geregelt. So ist etwa eine vorherige Information des betroffenen Zahnarztes und die Verwendung des Formulars gemäß Anlage 13a-c BMV-Z gefordert. Sollte es hinsichtlich des Gutachtens zu Meinungsverschie-

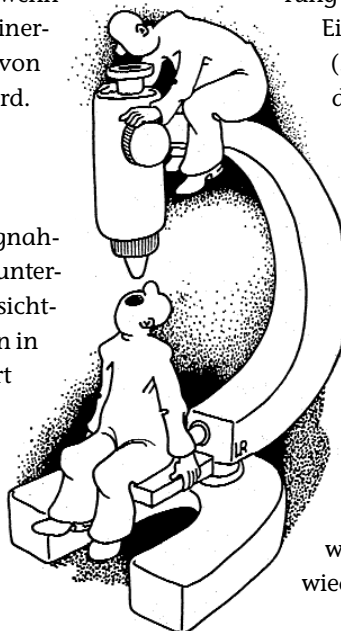
denheiten zwischen Kasse und Zahnarzt kommen, ist der Instanzenweg, nämlich Prothetikausschuss bei Primärkassen beziehungsweise Obergutachten bei Ersatzkassen, klar vorgegeben.

Ganz anders stellt sich hingegen die Wertigkeit einer beratungszahnärztlichen Stellungnahme dar. In seinem immer noch gültigen Urteil vom 18. Mai 1989 (AZ 6Rka 10/88) hat das Bundessozialgericht (BSG) den Aufgabenbereich des BZA deutlich von der gutachterlichen Tätigkeit abgegrenzt. Wörtlich führt das BSG aus: „Die Kassen sind demnach nicht berechtigt, das Gutachterverfahren dadurch zu ersetzen, dass sie statt des Gutachtens des gemeinsam bestellten Sachverständigen das Gutachten eines Dritten (gemeint: des Beratungszahnarztes; Anm. d. Verf.) zum Gegenstand einer – den Antrag des Versicherten förmlich – ablehnenden Entscheidung machen.“

### **Unterlagen müssen nur in Einzelfällen zur Verfügung gestellt werden**

Gleichwohl ist der BZA berechtigt, im Rahmen seiner beratungszahnärztlichen Tätigkeit Unterlagen anzufordern. Dies ergibt sich aus § 16 BMV-Z in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Gesamtvertrag-Zahnärzte (GV-Z). Hier heißt es: „Der Kassenzahnarzt ist verpflichtet, dem Beratungszahnarzt auf Anforderung neben den Röntgenaufnahmen im

Einzelfall auch die Planungsmodelle (...) zur Verfügung zu stellen.“ Sinn der beratungszahnärztlichen Stellungnahme kann und darf es aber nicht sein, das vereinbarte Gutachterverfahren zu unterlaufen oder zu ersetzen. Daher hat die beratungszahnärztliche Stellungnahme lediglich den Sinn einer internen Beratung des zuständigen Sachbearbeiters, ob der Plan zu genehmigen ist oder ein förmliches Gutachterverfahren eingeleitet werden soll. Ein Kollege, der in einem konkreten Fall bereits als BZA involviert war, darf daher im gleichen Fall nicht wieder als Gutachter tätig werden.



---



### ***Umgang mit Sachbearbeitern der Kassen***

Im Umgang mit den Sachbearbeitern der Kassen empfiehlt sich daher folgendes Vorgehen: Zunächst sollte klar sein, in welcher Eigenschaft der Beratungszahnarzt tätig werden möchte. Soll ein verbindliches Gutachten erstellt werden, ist die Verwendung der Anlage 13 BMV-Z durch die Kasse erforderlich. Handelt es sich nur um eine für den behandelnden Zahnarzt nicht bindende beratungszahnärztliche Stellungnahme, können die Unterlagen durch den Beratungszahnarzt angefordert werden.

### ***BZAs müssen Anforderung von Unterlagen begründen***

Nicht vertragsgemäß ist es allerdings, wenn ein Sachbearbeiter und nicht der BZA selbst Röntgenbilder und Modelle anfordert. Schon unter dem Aspekt der ärztlichen Schweigepflicht und des Datenschutzes ist es ebenfalls falsch, einem Heil- und Kostenplan etwa vorsorglich Röntgenbilder beizulegen, um das Genehmigungsverfahren zu beschleunigen. Vielmehr stellt § 7 GV-Z auf den Einzelfall ab, so dass eine Begründung des BZA erforderlich ist, warum die Unterlagen benötigt werden. Standardisierte oder nicht näher erläuterte Anforderungsschreiben sind nicht vertragskonform. Um sicherzustellen, dass die Unterlagen auch wirklich zu dem anfordernden BZA gelangen und nicht etwa von Sachbearbeitern oder dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) bewertet werden, empfiehlt sich eine Übersendung per Einschreiben mit Rückschein persönlich an den Beratungszahnarzt. Gemäß § 16 Abs. 1 BMV-Z muss die Krankenkasse die Barauslagen – sprich: die Portokosten – hierfür übernehmen.

### ***Kassen halten Spielregeln oft nicht ein***

Schwierig wird es immer dann, wenn die Krankenkassen sich nicht an die Vorgaben halten und versuchen, eigene Spielregeln durchzusetzen, indem Pläne nicht oder nur verzögert bearbeitet werden. Bedenken Sie hierbei jedoch, dass die Kassen selbst im harten Wettbewerb um Mitglieder stehen. Lange Bearbeitungszeiten bei Heil- und Kostenplänen sind für jede Kasse extrem imageschädlich. Zahnärzte sollten in diesem sensiblen Bereich trotzdem auf eine korrekte Handhabung der vertraglichen Regelungen bestehen und alle Versuche der Kassen, ihre abhängig Beschäftigten stärker ins Spiel zu bringen, energisch zurückweisen.